

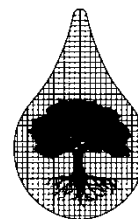
Gemeinde Trittau: B-Plan Nr. 57

**Faunistische Potenzialanalyse
mit Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag**



BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



Gemeinde Trittau: B-Plan Nr. 57

Faunistische Potenzialanalyse mit Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag

Auftraggeber:

Gemeinde Trittau
Europaplatz 5
22946 Trittau

Projektleitung:

Planlabor Stolzenberg
Architektur, Städtebau, Umweltplanung
St. Jürgen-Ring 34
23564 Lübeck

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke
Beratender Biologe VBIO
Russeer Weg 54
24 111 Kiel



Bearbeiter
Dipl. Biol. M. Freund
Dipl. Biol. S. Greuner-Pönicke

Kiel, der 23.10.2018

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik	4
2.1	Untersuchungsraum	4
2.2	Methode	5
2.3	Rechtliche Vorgaben	5
3	Planung und Wirkfaktoren	7
3.1	Wirkfaktoren	8
3.2	Abgrenzung des Wirkraumes	9
3.3	Landschaftselemente	11
4	Faunistischer Bestand	13
4.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	13
4.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
4.3	„Nur“ national geschützte Arten	15
4.4	Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
4.5	Bestandstabelle	16
5	Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt	19
5.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	19
5.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
5.3	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
5.4	Weitere, artenschutzrechtlich nicht relevante Arten	20
6	Artenschutzrechtliche Prüfung	21
6.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	21
6.2	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	23
7	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	24
7.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	24
7.2	Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion	25
7.2.1	CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)	25
7.2.2	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	25
8	Hinweise zur Eingriffsregelung	25
9	Zusammenfassung	26
10	Literatur	26

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Trittau plant die Erstellung des B-Plans Nr. 57 um die Planungsgrundlage für den Bau einer Kindertagesstätte und eines Einzelhandelsbereichs am Ortsausgang östlich der Hamburgerstraße zu schaffen.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

2 Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik

2.1 Untersuchungsraum

Das geplante Vorhaben befindet sich am südwestlichen Ortsausgang von Trittau östlich der Hamburgerstraße (Lage s. Abb. 1).

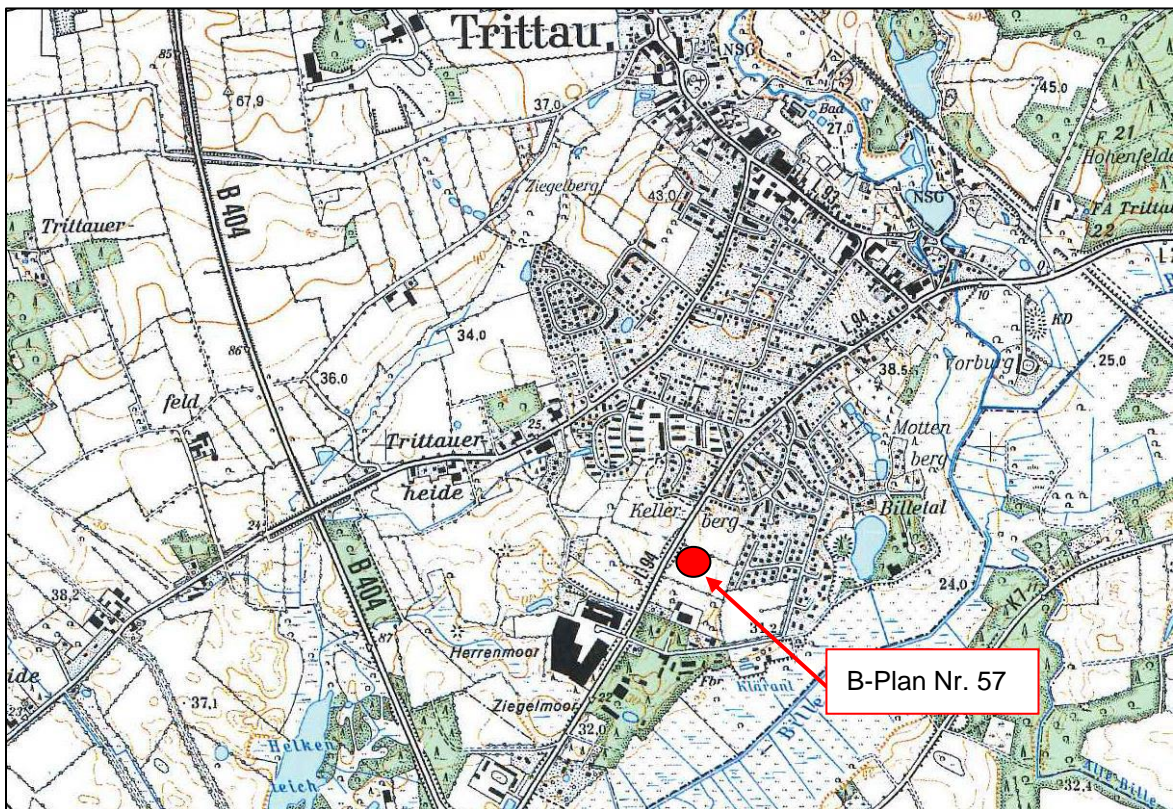


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 57 der Gemeinde Trittau

2.2 Methode

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wurde eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten (-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es wurden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Grundlage für die Bewertung bildeten zwei Geländebegehungen am 16.9.2016 und am 30.9.2017. Der südlich angrenzende Wald ist eingezäunt und konnte daher nicht betreten werden.

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten wurden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses wurden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Weiterhin wurden WINART-Daten vom LLUR ausgewertet (Stand November 2016).

Am 30.11.2016 fand eine Haselmausuntersuchung im Bereich der Gehölzstrukturen des Geltungsbereichs statt. Es wurde nach Haselmausnestern im unbelaubten Zustand der Gehölze sowie nach Fraßspuren gesucht.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient die Begründung mit Umweltbericht Planlabor Stolzenberg, Planstand: Auslegungsexemplar gem. § 3 (2) BauGB, GV 26.04.2018.

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahme genehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten), in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten anderer besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2013) auch mit einer zeitlichen Lücke artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans bzw. zu einem Stand, in dem die Privilegierung des § 44 (5) BNatSchG gilt, stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 Planung und Wirkfaktoren

Das Plangebiet umfasst ein Sondergebiet für die Unterbringung des Einzelhandels sowie eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte. Für die Planung wird eine rd. 2,7 ha große landwirtschaftliche Fläche überplant.

Die Details sind der Begründung mit Umweltbericht (Planlabor Stolzenberg, Planstand: Auslegungsexemplar gem. § 3 (2) BauGB, GV 26.04.2018) zu entnehmen.



Abbildung 2: B-Plan Nr. 57 der Gemeinde Trittau (Planlabor Stolzenberg, Stand 26. April 2018)

Die Grünstreifen am nördlichen und südlichen Rand des Plangebietes dienen dem Knick-schutz und sind 8 m (im Norden) und 5 m (im Süden) breit, der östliche Grünstreifen ist 10 m breit und dient der Abschirmung des Plangebietes gegen die bestehende Wohnbebauung.

3.1 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Im Rahmen der Bauarbeiten finden Bodenbewegungen und weitere Bautätigkeiten statt. Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch Lärm und Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen zu erwarten (**Wirkfaktor visuelle und akustische Störungen**).

An der Hamburger Straße entfallen:

- 142 m Knick
- 10 m Knick für Anbindung im Norden und Nordosten des Plangebietes
- mehrere Laubbäume mittleren Alters (4-6 Ex.)

Die Eichen in der Baumreihe am nördlichen Rand des Geltungsbereichs bleiben erhalten.

Die Lage der entfallenden Gehölze ist der Abbildung 3 zu entnehmen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Geplant ist die Überbauung einer intensiv genutzten Ackerfläche (**Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme**) sowie Rodung des westlich angrenzenden Knicks sowie weiterer Gehölzbestände (s.o.)

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Durch die veränderte Nutzung (derzeit: intensive Ackernutzung, nach Umsetzung des Vorhabens: Autoverkehr, Kindergartenbetrieb, Einkaufsbetrieb, Zulieferbetrieb, Hunde, Beleuchtung u.a.) wird es zu einer Zunahme von Lärm, Bewegungen und Licht kommen (**Wirkfaktor visuelle und akustische Störungen**).

Eine besondere Zunahme von Lärm wird für die Anlieferzone im Nordwesten des Sondergebiets Einzelhandel prognostiziert.

Die Störungen in der Betriebsphase werden jedoch die Wirkungen in der Bauphase mit den dort ermittelten Reichweiten nicht übersteigen.



Abbildung 3: B-Plan Nr 57 der Gemeinde Trittau mit entfallenden Gehölzen (durch rote Kreuze gekennzeichnet)

3.2 Abgrenzung des Wirkraumes

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben der Flächeninanspruchnahme die Wirkung durch visuelle und akustische Störungen (Baufahrzeuge und -geräte) zu betrachten. Letztere reichen auch über den Geltungsbereich hinaus in die Umgebung.

Für die Ermittlung der Wirkräume für akustische und visuelle Störungen werden folgende Erfahrungswerte herangezogen: Je offener ein Gelände ist, desto weiter reichen die in der Umgebung des Vorhabens als Hauptwirkfaktoren anzunehmenden visuellen und akustischen Einflüsse. Generell werden Wirkräume von max. 20 m in dichter besiedelten Ortslagen, max. 50 m im locker besiedelten Räumen, max. 50-100 m in gehölzgeprägten Flächen (in Abhängigkeit von der Intensität der akustischen Wirkungen) und max. 100 m in offenen Flächen angenommen.

Im vorliegenden Fall befinden sich im Randbereich landwirtschaftliche Flächen, Wald, Siedlungen und eine Straße. Für den Wald und die direkt nördlich und östlich angrenzenden Ackerflächen wird ein Wirkraum von 100 m angenommen. Für die nordöstlich angrenzenden Siedlungsflächen wird ein maximaler Wirkraum von 50 m angenommen (Schalldämpfung durch Gebäude). Westlich befindet sich eine Straße, die hier als hohe Vorbelastung eingestuft wird (akustische und visuelle Wirkungen, Zerschneidungseffekte, u.a.). Es wird angenommen, dass sich daher die Wirkungen nach Westen weniger weit ausdehnen werden (max. 30 m).

Die Wirkfaktoren der Anlagephase (Flächenumwandlungen, s. Kap. 3.2) sind auf den Geltungsbereich begrenzt.

In der Betriebsphase sind dauerhafte Störungen zu erwarten. Dazu gehören visuelle und akustische Wirkungen durch den Fahrzeug- und Fußgängerbetrieb und von Kunden, Lieferanten und Eltern, die ihre Kinder bringen/abholen.

Lärm und die Bewegungen entstehen in besonderer Weise im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte, hier wiederum insbesondere in der Phase, in der sich die Kinder auf dem Außengelände aufhalten.

Die genannten visuellen und akustischen Wirkungen sind i.d.R. auf die Öffnungszeiten der Einzelhandelsbetriebe und der Kindertagesstätte begrenzt. Hinbring- und Abholverkehre zur und von der KITA sind vormittags in der Zeit zwischen 7:00 h und 9:00 h und nachmittags zwischen 14:00 h und 16: h zu erwarten, Einzelhandel nach Öffnungszeiten.

Sie werden jedoch die Wirkungen in der Bauphase mit den dort ermittelten Reichweiten (s.o.) nicht übersteigen.

In der nachfolgenden Abb. 3 erfolgt eine räumliche Abgrenzung und Darstellung des Wirkraums.

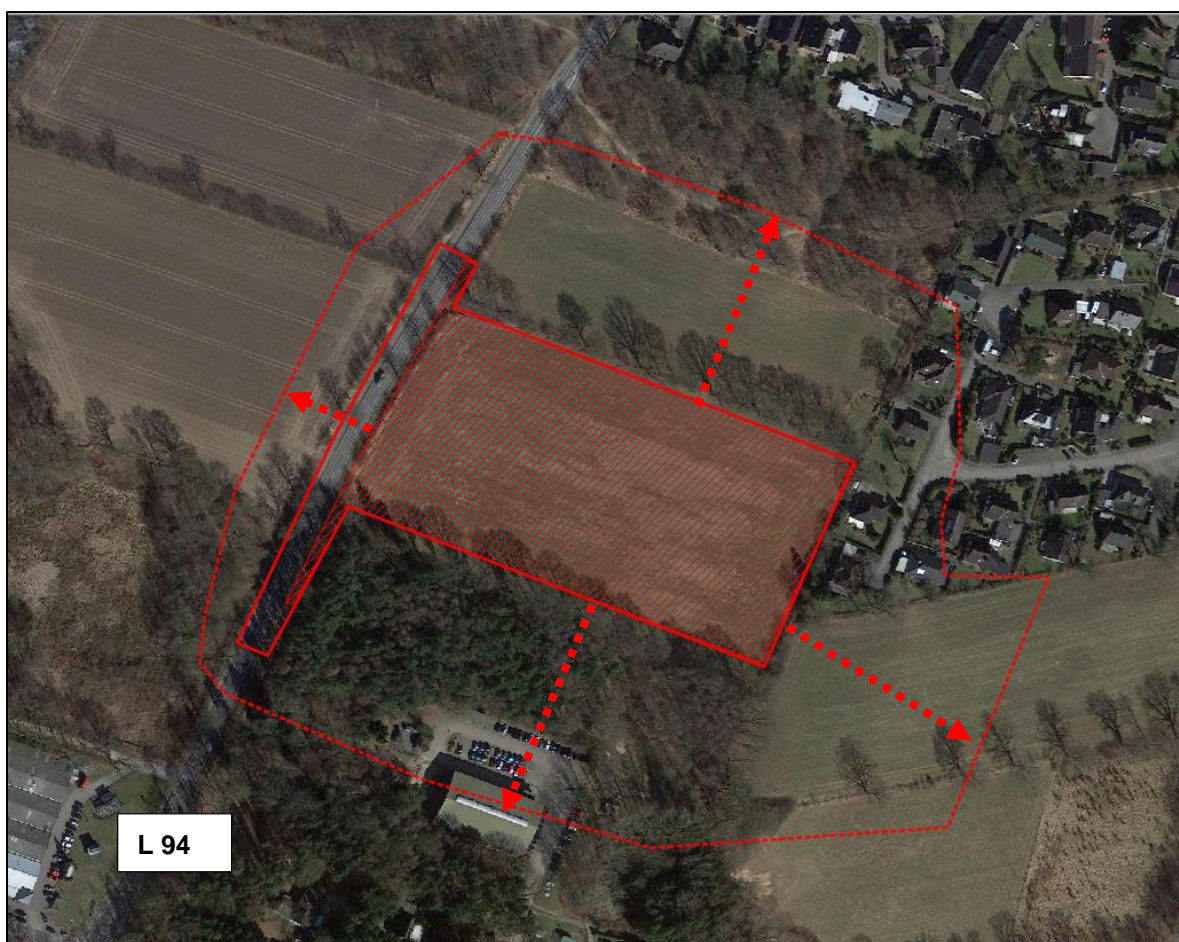


Abb. 3 : Abgrenzung des Wirkraums (Luftbild: Google maps)

- Geltungsbereich B-Plan 57
- Wirkraum Flächeninanspruchnahme (mit visuellen und akustischen Störungen)
- Wirkraum visuelle und akustische Störungen (30 -100 m)

3.3 Landschaftselemente

Das Plangebiet wurde 2016 intensiv ackerbaulich genutzt (Maisanbau). Im Herbst 2017 wurde eine Brache auf Böden mit relativ hohem Sandanteil vorgefunden. Vorkommen von einzelnen Flatterbinsen zeigten stellenweise etwas feuchtere Bodenbedingungen an.

Zur Hamburger Straße (L 94) hin ist die Fläche durch einen lückigen Gehölzstreifen (Eichen mittleren Alters, buschig gewachsener Ahorn, u.a.) auf einer kleinen Geländekante mit vorgelagertem Rasenstreifen abgeschirmt. Westlich der Straße schließen sich ein Knick und daran wiederum intensiv genutzte Ackerflächen an.

Im Norden verläuft ein Knick mit totholzreichen Überhältern (ältere Eichen) auf der Plan- gebietsgrenze. Eine Eiche zeigte eine ausgeprägte Spaltung der Rinde mit dahinterlie- genden Hohlräumen. An fast allen Eichen fanden sich kleinflächige Spaltensituationen. Im Westen befindet sich ein linearer Haselstrauchbestand. An den Knick schließt sich nach Norden eine weitere intensiv genutzte Ackerfläche (Ansaatgrünland) an. Eine Teilfläche noch weiter nördlich wurde zwischenzeitlich als Wald im Sinne des § 2 LWaldG von der Forstbehörde eingestuft.

Im Osten grenzt der Rand des Plangebiets im nördlichen Abschnitt an das Siedlungsge- biet der Berliner Straße an. Im südlichen Abschnitt befindet sich angrenzend ein breiter Gehölzstreifen mit Gebüsch (Schlehen, Hasel) und einer jüngeren Eiche, jenseits da- von dann Grünland.

Die südliche Grenze wird durch einen Wald gebildet. Der äußere ca. 3 m breite Saum des Waldes war begehbar, hier befanden sich neben einer ganzen Reihe älterer Eichen mit Totholzanteilen (darunter 1 Höhlenbaum und ein Baum mit einem langen höhlenartigen Spalt) auch weitere meist jüngere und buschige Gehölze (regelmäßig auch Haselsträu- cher). Der südlich anschließende Wald war abgezaunt und nicht begehbar. Hier überwo- gen Nadelbäume (Fichte, Kiefern, Lärche) und Birken mittleren Alters.

Die im Rahmen der Geländebegehungen im September 2017 vorgefundenen Landschaft- selemente des Untersuchungsraums werden in den nachfolgenden Fotos dargestellt.



Foto 1: Blick von der Ackerzufahrt auf den Gel- tungsbereich



Foto 2: Blick von der Hamburger Straße auf den südlich des Geltungsbereichs gelegenen Wald



Foto 3: Einzaunung südlich des Geltungsbereichs gelegenen Wald (rechts mit nicht eingezäuntem Gehölzstreifen zum Geltungsbereich hin)



Foto 4: Nicht eingezäunter Waldrand mit älteren Eichen, Büschen etc.



Foto 5: Spaltenbaum im nicht eingezäunten Waldrand



Foto 6: Höhlenbaum im nicht eingezäunten Waldrand



Foto 7: Gehölze südlich der geplanten Zufahrt



Foto 8: Gehölze nördlich der geplanten Zufahrt



Foto 9: Knick mit älterer Eichenreihe

4 Faunistischer Bestand

Nachfolgend wird der potenzielle Bestand innerhalb des Wirkraums näher beschrieben. Die hier zu erwartenden artenschutzrechtlich relevanten Tierarten werden in der Gesamt-Artenliste (s. Tab. 1) mit ihrem Gefährdungsgrad nach Roter Liste SH, dem Schutzstatus nach dem BNatSchG und ihrer Zugehörigkeit zu einem Anhang der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie räumlich differenziert aufgeführt. Es wird hier unterschieden nach Tierarten in dem zu prüfenden Teil des Geltungsbereichs und in dem möglicherweise durch visuelle und akustische Störungen betroffenen Umfeld (s. Abb. 4).

4.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Geltungsbereich / landwirtschaftliche Fläche (Flächeninanspruchnahme)

Der hier zu prüfenden Bereich der Flächeninanspruchnahmen sind auf Grund der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, der Lage an einer Straße und der randlich vorhandenen überwiegend sehr hohen Vertikalstrukturen (Eichenreihe, Wald) keine Bodenbrüterarten wie Feldlerche oder Kiebitz zu erwarten. Auch Wachteln und Rebhühner werden auf Grund der ehemals intensiven Nutzung fehlen.

Geltungsbereich / randliche Gehölzbestände

Im Bereich der angrenzenden Gehölze sind neben verbreiteten Gehölzbrüterarten auch anspruchsvollere Höhlenbrüterarten (Arten s. Tabelle 1) möglich. Zum Zeitpunkt der Geländebegehung am 30.9.2017 (außerhalb der Brutzeit) wurden hier z.B. Gartenbaumläufer und Buntspecht bei der Nahrungssuche beobachtet.

Wirkbereich Umgebung

Im Bereich der Gehölze sind auch hier neben verbreiteten Gehölzbrüterarten auch anspruchsvollere Arten (Arten s. Tabelle 1) zu erwarten.

Im südlich angrenzenden Wald mit seinem hohen Nadelwaldanteil sind Vorkommen von Brutvogelarten der Nadelwälder anzunehmen. Auf Grund der Ungestörtheit (Abzäunung) sind hier auch Bruten von Eulen oder Greifvögel möglich (s. Tab. 1).

Im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen sind auf Grund wenig geeigneter Lebensraumbedingungen und der Siedlungsnähe keine Bodenbrüterarten wie z.B. Feldlerche oder Kiebitz zu erwarten.

Datenauswertung

Es liegen keine Hinweise (z.B. aus WINART-Daten, Stand: November 2016) vor.

4.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Geltungsbereich / landwirtschaftliche Fläche (Flächeninanspruchnahme)

Im Bereich der Flächeninanspruchnahme (landwirtschaftlich genutztes Offenland) sind keine Fledermäuse zu erwarten.

Geltungsbereich / randliche Gehölzbestände

Randlich des zu prüfenden Geltungsbereichs sind viele Altbäume mit Totholzanteilen sowie einzelnen Höhlen und Spalten vorhanden. Hier sind Tagesquartiernutzungen möglich und wahrscheinlich.

Im Bereich der wenigen Höhlen- und Spaltenbäume sind Wochenstubenquartiere von Fledermäusen zwar eher unwahrscheinlich, können jedoch dennoch nicht ganz ausgeschlossen werden.

Der nördlich angrenzende Knick sowie der südlich angrenzende Wald werden möglicherweise als Leitstrukturen für Flugrouten und als Nahrungshabitate genutzt.

Wirkbereich Umgebung

Im besiedelten Umfeld und im Wald sind Tagesquartiere, Winterquartiere und Wochenstuben möglich. Winterquartiere von Fledermäusen sind in Höhlenbäumen mit Stammdurchmessern von > 50 cm (in Höhe der Höhlen) möglich.

Datenauswertung

Es liegen keine Hinweise (z.B. aus WINART-Daten, Stand: November 2016) vor.

Weitere europäisch geschützte Arten

Geltungsbereich / landwirtschaftliche Fläche (Flächeninanspruchnahme)

Im Plangebiet mit seiner noch vor kurzem betriebenen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Maisanbau) sind keine europäisch geschützten Arten zu erwarten.

Geltungsbereich / randliche Gehölzbestände

Im Bereich der randlichen an das Plangebiet anschließenden Gehölze sind teilweise geeignete Habitatstrukturen für die Haselmaus vorhanden. Dies betrifft insbesondere den südlichen Rand und einen kleinen Teilbereich des östlichen Randes. Im Rahmen der Haselmausuntersuchung wurden hier jedoch keine Nester gefunden.

Vorkommen von Zauneidechsen oder europäisch geschützten Fröschen oder Krötenarten sind nicht zu erwarten, da hier geeignete Lebensräume (z.B. sandige, südexponierte besonnte Wälle) fehlen.

Die Höhlen in den älteren Eichen randlich des Geltungsbereichs weisen z.T. eine beginnende Eignung für den Eremiten auf, dessen Larve in mulmreichen alten Höhlen lebt.

Wirkbereich Umgebung

Die Haselmausuntersuchung nördlich des Geltungsbereichs erbrachte einen Negativnachweis.

Eine Bedeutung des Wirkbereichs für Amphibien und andere Arten der Gewässer oder Uferbereiche besteht aufgrund fehlender geeigneter Gewässer nicht. Gut möglich sind dagegen Vorkommen der Waldeidechse und Blindschleiche.

Ruderalfluren mit Weidenröschen oder Nachtkerze als Nahrungspflanzen für den Nachtkerzenschwärmer wurden nicht festgestellt, die Art ist daher nicht zu erwarten.

Datenauswertung

Es liegen keine Hinweise (z.B. aus WINART-Daten, Stand: November 2016) vor.

4.3 „Nur“ national geschützte Arten

Geltungsbereich / landwirtschaftliche Fläche (Flächeninanspruchnahme)

Im Plangebiet mit seiner noch vor kurzem betriebenen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Maisanbau) sind keine national geschützten Arten zu erwarten.

Geltungsbereich / randliche Gehölzbestände

Im Bereich der Gehölzbestände sind Vorkommen der Waldeidechse und der Blindschleiche wahrscheinlich. Auf Grund der hier gegebenen Lebensraumbedingungen und fehlender Gewässer sind keine weiteren bedeutsamen Vorkommen nur national geschützter Arten zu erwarten. Unter den zu erwartenden Tagfaltern und Käfern sind nicht geschützte Arten anzunehmen. Laufkäfer als besonders geschützte Arten sind nicht auszuschließen. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung lässt keine gefährdeten Arten erwarten.

Wirkbereich Umgebung

Auch hier sind Vorkommen der Waldeidechse und der Blindschleiche sehr wahrscheinlich. Auf Grund der hier gegebenen Lebensraumbedingungen und fehlender Gewässer sind auch hier keine weiteren bedeutsamen Vorkommen nur national geschützter Arten zu erwarten.

Datenauswertung

Es liegen keine Hinweise (z.B. aus WINART-Daten, Stand: November 2016) vor.

4.4 Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2016) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zu meist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenichel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

Datenauswertung

Es liegen keine Hinweise (z.B. aus WINART-Daten, Stand: November 2016) vor.

4.5 Bestandstabelle

In der nachfolgenden Tabelle werden die Ergebnisse der Untersuchung (s.o.) in einer Übersicht zusammengestellt. Die Vorkommen der ermittelten Arten werden mit ihrem Gefährdungsgrad nach Roter Liste SH, dem Schutzstatus nach dem BNatSchG und ihrer Zugehörigkeit zu einem Anhang der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie räumlich differenziert aufgeführt.

Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Erhaltungszustand SH (s. LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR)

- g = günstig
- z = Zwischenstadium
- u = ungünstig
- FV = günstig
- U1 = ungünstig - unzureichend
- U2 = ungünstig – schlecht
- XX = unbekannt

RL SH, RL D: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein

- Gefährdungsstatus:
- 0 = ausgestorben
- 1 = vom Aussterben bedroht
- 2 = stark gefährdet
- 3 = gefährdet
- D = Datenlage defizitär
- G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt
- V = Vorwarnliste
- R = extrem selten

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt

FFH VSRL: in den Anhängen der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie enthalten:

- I = Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. EU-Vogelschutz-Richtlinie)
- II = Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. FFH-Richtlinie)
- IV = streng zu schützende Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse (gem. FFH-Richtlinie)

Potenzielle Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

- Brutvögel: B = potenzieller Brutvogel
- Fledermäuse: TQ = potentiell Tagesquartier, Wo = pot. Wochenstubenquartier, WQ= pot. Winterquartier, NG = pot. Nahrungshabitat
- Sonstige Arten: L = potenzieller Lebensraum
- (..) = Vorkommen weniger wahrscheinlich

Tab. 1: Potenzieller Bestand Fauna (Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten)
(Abkürzungen s.o., Arten in Fettdruck = wertgebende Arten)

Art, Gattung, Gruppe							(Potenzieller) faunistischer Bestand		
		Erhalt.-Zustand SH	RL SH	BNatSchG		FFH / VSRL	Geltungsbereich		Umgebung
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name			BG	SG		Acker (Flächeninanspruchnahme)	Gehölze im Randbereich	
Brutvögel (Potenzialanalyse 2017)									
Amsel	<i>Turdus merula</i>	g		+			B	B	
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	g		+	+			B	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	g		+			B	B	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	g		+			B	B	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	g		+			B	B	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	g		+			B	B	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	g		+				B	
Elster	<i>Pica pica</i>	g		+			B	B	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	g		+			B	B	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	g		+				B	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	g		+			B	B	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	g		+			B	B	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	g		+			B	B	
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	g		+			B	B	
Gimpel	<i>Pyrrhola pyrrhola</i>	g		+				B	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	g		+			B	B	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	g		+				B	
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	g		+			B	B	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	z	V	+			B	B	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	g		+	+			B	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	g		+				B	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	g		+			B	B	
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	g		+			B	B	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	g		+			B	B	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	g		+			B	B	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	g		+			B	B	
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	g		+				B	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	g		+	+			B	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	g		+			B	B	
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	u	3	+		I		B	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	g		+			B	B	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	g		+			B	B	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	g		+			B	B	

Art, Gattung, Gruppe		Erhalt.-Zustand SH	RL SH	BNatSchG		FFH / VSRL	(Potenzieller) faunistischer Bestand		
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name			BG	SG		Geltungsbereich		Umgebung
							Acker (Flächeninanspruchnahme)	Gehölze im Randbereich	Wirkraum
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	g		+				B	B
Schwanzmeise	<i>Aegithalus caudatus</i>	g		+					B
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	g		+				B	B
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	g		+					B
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	g		+	+				B
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	g		+				B	B
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	g		+				B	B
Tannenmeise	<i>Parus alter</i>	g		+					B
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	u	3	+					B
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	g		+					B
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	g		+					B
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	g		+	+				B
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	g		+					B
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	g		+				B	B
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	g		+				B	B
Fledermäuse (Potenzialanalyse 2017)									
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	u	3	+	+	IV	NG		TQ, Wo, (Wi), SQ, NG
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	u	3	+	+	IV	NG	TQ, (Wo)	TQ, Wo, SQ, NG
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		-	+	+	IV	NG	TQ, (Wo)	TQ, Wo, SQ, NG
Breitflügel-fledermaus	<i>Plecotus auritus</i>	u	3	+	+	IV	NG		TQ, Wo, SQ, NG
Weitere Anhang-IV-Arten (Potenzialanalyse 2017)									
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	u		+	+	IV		(L)	

5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

5.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze (Arten s. Tab. 1)

Randlich der geplanten Zufahrt werden Gehölze in einem vergleichsweise geringen Umfang entfernt (Gebüsche und jüngere Bäume, keine Höhlenbäume). Damit gehen hier Lebensräume für einzelne Brutpaaren verloren (wenig anspruchsvolle Arten z.B. Dorngrasmücke, Amsel). Finden die Gehölzrodungen innerhalb der Fortpflanzungszeit statt, sind Zerstörungen von Gelegen und Jungtieren nicht auszuschließen.

Im Bereich der Eichenreihe und des Waldes sind Vorkommen von etwas anspruchsvolleren Arten möglich. Hier sind Störungen durch visuelle und akustische Wirkungen möglich (Lärm und Bewegungen). Finden Auslichtungen von Totholz zur Brutzeit statt, sind auch hier Zerstörungen von Gelegen und Jungtieren nicht auszuschließen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Betroffenheiten von Individuen bei Gehölzfällung und Auslichtungen von Altbäumen
- Betroffenheiten von Fortpflanzungsstätten (Lebensraumverlust)
- Störungen von Arten der Gehölze im Bereich der Eichenreihe und des Waldes

5.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse (streng geschützt nach BNatSchG, z. T. RL SH)

Randlich der geplanten Zufahrt werden Gehölze in einem vergleichsweise geringen Umfang entfernt (Gebüsche und jüngere Bäume, keine Höhlenbäume). In diesem Bereich können Fortpflanzungs- oder Winterquartiere ausgeschlossen werden.

In den übrigen erhalten bleibenden Gehölzen randlich des Geltungsbereichs befinden sich vereinzelt Höhlen und Spalten, für die eine Wochenstubennutzung nicht sicher auszuschließen ist. Winterquartiere des Großen Abendseglers können in Bäumen mit einem Stammdurchmesser von > 50 cm nicht ausgeschlossen werden. Im Bereich des Totholzes sind auch in kleineren Spaltensituationen Tagesquartiere möglich. Wird das Totholz in der Zeit von Anfang März bis Ende November ausgelichtet, können Tötungen nicht ausgeschlossen werden.

Quartiere lichtempfindlicher Arten sind hier nicht zu erwarten. Nahrungsflüge solcher Arten können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Es sind keine essenziell bedeutsamen Jagdhabitats betroffen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungen bei Auslichtung von Totholz in der Zeit von Anfang März bis Ende November

Eremit (streng geschützt nach BNatSchG)

Die möglicherweise durch den Eremiten besiedelten älteren Eichen der Gehölzreihe am nördlichen Rand des Geltungsbereichs bleiben erhalten. Daher sind keine Beeinträchtigungen dieser Art zu erwarten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

5.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LB-SH / AfPE (2016) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zu meist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenichel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

5.4 Weitere, artenschutzrechtlich nicht relevante Arten

Es sind keine Betroffenheiten von „nur“ national geschützten Tierarten und/oder Rote-Liste-Arten zu erwarten.

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden aus den in Kapitel 5 ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen im Kapitel 5 (Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Tierwelt) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt. Diese Arten sind allerdings im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsregelung zu berücksichtigen.

6.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Alle heimischen Vogelarten und somit alle innerhalb des Bearbeitungsgebietes nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LB-SH (2016) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt.

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gebüsche, Gehölze und sonstiger Baumstrukturen

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Bei der Rodung von Gehölzbeständen während der Brutzeit kann es zu Zerstörung von Nestern, Gelegen und/oder Jungen kommen.

Vermeidungsmaßnahme 1 Gehölzbrüter: Ein Töten oder Verletzen von Tieren kann vermieden werden, indem das Fällen der Gehölzbestände außerhalb der Brut und Jungenaufzucht durchgeführt wird.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch den Verlust von Gehölzen wird es zu einem Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gehölzbrüterarten kommen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1 Gehölzbrüter:

Eine Kompensation erfolgt im Verhältnis 1:1. Da es sich bei den hier potenziell zu erwartenden Arten um verbreitete ungefährdete Arten handelt ist ein Zeitverzug zwischen Eingriff und Wirksamkeit der Maßnahme hinnehmbar.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (bei Umsetzung artenschutzrechtlichen Ausgleichs)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Bereich der Eichenreihe und des Waldes Arten brüten, die zwar auch in Siedlungsbereichen vorkommen, dort aber zu den empfindlicheren Arten gehören (z.B. Gartenbaumläufer, Greifvögel). Daher sind diese Bereiche gegen Betretung durch Menschen und Hunde zu schützen und/oder optisch abzuschirmen.

Vermeidungsmaßnahme 2 Gehölzbrüter:

Die Schutzzonen (5 m am Wald, 8 m am Knick) werden durch geeignete Abzäunungen gegen Betreten (Menschen, Hunde, Katzen) geschützt.

Vermeidungsmaßnahme 3 Gehölzbrüter:

Die Schutzzone am Wald wird mit heimischen Büschen bepflanzt (Sichtschutz, insbesondere zur Brutzeit).

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen)

Weitere Betroffenheiten von Brutvögeln liegen nicht vor (s. Kap. 5).

6.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

(Zwergfledermaus, Flughautfledermaus (RL SH 3), Breitflügelfledermaus (RL SH 3), Großer Abendsegler (RL SH 3))

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Vorkommen der o.g. Fledermäuse sind zwar eher unwahrscheinlich können jedoch nicht ganz ausgeschlossen werden, da mehrere Höhlenbäume am Rand des Geltungsbereichs vorhanden sind. Die Höhlen und Spalten (größere Risse der Rinde) befinden sich im Stammbereich, so dass aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderliches Zurückschneiden des Totholzes mit Lichtung der Baumkronen potenzielle Tagesquartiere betreffen dürfte. Diese Arbeiten sollten außerhalb daher außerhalb der Sommerquartierzeit stattfinden.

Die Empfindlichkeit der Arten gegenüber Lichtimmissionen ist gering.

Vermeidungsmaßnahme 4 Fledermäuse:

Zum Vermeiden des Tötens oder Verletzens werden Rückschnitte an Bäumen außerhalb der Sommerquartierzeit vorgenommen, dies ist von Anfang Dezember bis Ende Februar zulässig.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Da der hier relativ geringe Verlust von potenziellen Jagdhabitaten nicht als essenziell bedeutsam einzustufen ist, wird hier kein Verbotstatbestand ausgelöst.

Die potenziellen Quartierbäume bleiben erhalten, daher sind auch keine direkten Quartierverluste durch Rodungen zu erwarten.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Die hier potenziell zu erwartenden Arten gehören zu den Fledermausarten, die auch in Siedlungsbereichen vorkommen und keine besondere Empfindlichkeit gegenüber den hier vorkommenden Störungen aufweisen.

Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind jedoch nicht zu befürchten.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

7 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen, die zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen erforderlich werden, dargestellt.

7.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen.

Die Eingriffe in den Gehölzbestand sind zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Fledermäusen und Vögeln und des Zerstörens von Eiern außerhalb der Zeit der Sommerquartierzeit und der Brut und Jungenaufzucht durchzuführen. Die Zeitvorgaben sind zusammengefasst in der nachfolgenden Tab. 2 aufgeführt.

Tab. 2: Zusammenfassung der Vermeidungsmaßnahmen

Schutzobjekt / Grund	Vermeidungsmaßnahmen (Nr.)
Vogelarten Gehölzbrüter	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eingriffe in Gehölzbestände sind nur außerhalb der Brutzeit zulässig, d.h. nicht von Anfang März bis Ende September 2. Die Schutzzonen (5 m am Wald, 8 m am Knick) werden durch geeignete Abzäunungen gegen Betreten (Menschen und Hunde) geschützt. 3. Die Schutzzone am Wald wird mit heimischen Büschen bepflanzt (Sichtschutz, insbesondere zur Brutzeit).
Fledermäuse	<ol style="list-style-type: none"> 4. Das Entfernen von Totholz erfolgt außerhalb der Sommer-Quartierzeiten. Es ist zwischen Anfang März bis Ende November unzulässig.
Erforderliche Maßnahmen unter Berücksichtigung aller Einzelerfordernisse	<ul style="list-style-type: none"> • Eingriffe in die Gehölze sind zwischen dem 01. Dezember und 28./29. Februar durchzuführen. • Die Schutzzonen (5 m am Wald, 8 m am Knick) werden durch geeignete Abzäunungen gegen Betreten (Menschen und Hunde) geschützt. • Die Schutzzone am Wald wird mit heimischen Büschen bepflanzt (Sichtschutz, insbesondere zur Brutzeit). • Das Entfernen von Totholz erfolgt außerhalb der Sommer-Quartierzeiten. Es ist zwischen Anfang März bis Ende November unzulässig.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann das Töten/Verletzen sowie artenschutzrechtlich relevante Stören von Fledermäusen und Vögeln vermieden werden.

Sofern durch eine Vogel- und Fledermauskartierung nachgewiesen wird, dass keine Besiedlung von Gehölzen vorliegt („Negativnachweis“), sind Eingriffe in den Gehölzbestand auch zu anderen Zeiten möglich. Dies ist im Einzelfall mit der UNB abzustimmen.

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.

7.2.1 CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

7.2.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist im Gegensatz zu den CEF-Maßnahmen eine Funktionsfähigkeit zu Beginn des Eingriffs nicht zwingend erforderlich, weil kein gravierender Habitatengpass für die betroffenen Arten zu befürchten ist.

Folgender Gehölzbestand ist zu kompensieren:

- 142 m Knick
- 10 m Knick für Anbindung im Norden und Nordosten des Plangebietes
- mehrere Laubbäume mittleren Alters (4-6 Ex.)

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1 (Gehölzbrüterarten)

Die als Knick eingestuftes z.T. lückigen Gehölze an der Hamburger Straße werden wegen der Lage an einer viel befahrenen Straße vorbelastet und werden daher „nur“ durch Gehölzpflanzungen heimischer Arten in einem Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Die Bäume mittleren Alters werden durch Neupflanzungen von Bäumen heimischer Arten in einem Verhältnis 1:2 kompensiert. Die Neupflanzungen innerhalb des B-Plan-Gebietes sind im Verhältnis 1:1 anrechenbar.

Die Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1 kann multifunktionell mit den Biotopschutzmaßnahmen (Knickaustausch u.a.) durchgeführt werden.

8 Hinweise zur Eingriffsregelung

Zur Minimierung von Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen sollte im Rahmen der weiteren Planung bei der Konkretisierung von Straßen- und Außenbeleuchtung dieser Aspekt berücksichtigt werden. Insbesondere im Bereich der Eichenreihe und des Waldes sollte weitgehend auf Beleuchtung verzichtet werden. Lichtquellen sollten nach unten gerichtet und in möglichst geringer Höhe vorgesehen werden, um unnötige Abstrahlungen zu vermeiden. Auch Gebäudebeleuchtung sollte, sofern erforderlich, nach unten ausgerichtet werden. Ggf. denkbar sind auch temporäre Beleuchtungen in Teilbereichen z.B. durch Bewegungsmelder. Bei der Beleuchtung sollten Leuchtmittel mit einem Lichtspektrum mit geringem Ultraviolett- und Blauanteil genutzt werden, da diese nachtaktive Insekten weniger anziehen als andere Leuchtmittel. Zu bevorzugen sind Natriumdampf-Hochdrucklampen oder Leuchtdioden.

9 Zusammenfassung

Die vorangegangenen Ausführungen zeigen, dass im Zuge von Gehölzrodungen sowie von Störungen artenschutzrechtliche Konflikte für Brutvogel- und Fledermausarten der Gehölze anzunehmen sind.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vermieden. Dazu zählen Regelungen der Zeiten der Gehölzrodungen, die Neupflanzung von Gehölzen (Vermeidungsmaßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen) sowie die Errichtung von Schutzzäunen.

10 Literatur

- BERNDT, R. K., KOOP, B. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuelle Fassung
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- EISENBEIS, G. & K. EICK (2011): Studie zur Anziehung nachaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LEDs. - Natur und Landschaft Heft 7: 298-306.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21. Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- LB-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 mit Erläuterungen und Beispielen.